

Zur Veröffentlichung im Amtsblatt

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 13. März 2019

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 13. März 2019 beschlossen:

- I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt), zuletzt geändert am (Kirchliches Amtsblatt), wird wie folgt geändert:

1. § 22 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die persönliche Zulage bemisst sich nach dem jeweiligen Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich bei dauerhafter Übertragung nach § 25 Abs. 4 Satz 1 ergeben hätte.“

2. § 39 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.¹“

¹zurzeit § 7 Abs. 4 BUrtG“

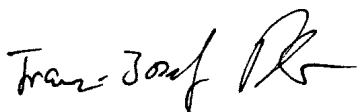
3. Die §§ 51 bis 53 werden unter Aufrechterhaltung der Nummerierung gestrichen.

4. In der Anlage 27 erhält § 9 Absatz 4 neue Sätze 2 und 3 folgenden Wortlauts:

„Für die Dauer der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit wird die Zulage nach § 22 Abs. 2 KAVO auf den Strukturausgleich angerechnet. Entsprechendes gilt für die Zulage in den Fällen der Übertragung einer Führungsposition auf Probe nach § 22a KAVO und auf Zeit nach § 22b KAVO.“

- II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. April 2019 in Kraft.

Ahaus, den 15. März 2019



Franz-Josef Plesker
- Vorsitzender -